

Anlage 0

§ 24 (2) der Gemeindehaushaltsverordnung sieht eine unverzögliche Unterrichtung des Rates vor, wenn sich abzeichnet, dass sich die Investitionsauszahlungen einer Einzelmaßnahme nicht nur geringfügig erhöhen.

Bei einer Mitteilungsverschiebung an den Rat würde es ferner zu einer baulichen Verzögerung kommen, falls nicht im Dezember 2014 die notwendige Ausschreibungslegitimation erreicht werden kann.